

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. GVV004/2022

Federführendes Amt:

Geschäftsstelle-GVV

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verbandsversammlung	Beschlussfassung		14.12.2022

Betreff:

Zustimmung zur Änderung und zum Neubeschluss der Kostenvereinbarung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden

Beschlussvorschlag:

Der Änderung und dem Neuabschluss der Kostenvereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Stadt Winnenden entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage rückwirkend zum 01.01.2022 wird zugestimmt.

Begründung:

Die bisher gültige Kostenvereinbarung wurde am 17.12.2020 zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Stadt Winnenden abgeschlossen. Sie ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Gemäß den Regelungen in § 3 (Revisionsklausel) der Kostenvereinbarung wurde vereinbart, dass notwendig werdende Korrekturen der Kostenvereinbarung im Abstand von zwei Jahren im gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind. Nach § 3 Abs. 2 der Kostenvereinbarung werden Kaltmieten auf 4 Jahre festgeschrieben. Die nächste Überprüfung der Kaltmieten erfolgt daher zum 01.01.2024. Mietnebenkosten werden jedoch alle zwei Jahre überprüft und mit dieser Beschlussvorlage neu festgesetzt.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen wurden folgende Punkte der Kostenvereinbarung überarbeitet:

Überprüfung der Personalkostenanteile in § 2 Abs. 2.1

Beim Fachbereich Untere Baurechtsbehörde wurden aufgrund von personellen und organisatorischen Veränderungen die Zeitanteile GVV, die Besoldungs-/Entgeltgruppen und der Stellenumfang Stadt Winnenden angepasst. Neu hinzugekommen ist eine Stelle der Sachbearbeiter/in Digitalisierung.

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. GVV004/2022

Außerdem wurde im letzten Absatz unter § 2 Abs. 2.1 eine Klausel neu aufgenommen, um sich während der Laufzeit der Kostenvereinbarung verändernde Zeitanteile GVV, Besoldungs-/Entgeltgruppen und Stellenumfang Stadt Winnenden stichtagsgenau bei der Abrechnung der Personalkosten berücksichtigen zu können. Durch die bisher starre Aufzählung in Ziff. 2.1 hätten veränderte Personalanstellungen bisher nicht angepasst abgerechnet werden können.

Zudem wurde mit aufgenommen, dass neu hinzukommendes Personal auch abgerechnet werden könnte.

Aufwand für Sachkosten – Digitalisierung der Unteren Baurechtsbehörde § 2 Abs. 2.3

Nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch bis Ende 2022 anzubieten. Daher ist auch der Gemeindeverwaltungsverband Winnenden angehalten, die nötigen Voraussetzungen für ein digitales Baugenehmigungsverfahren bis Ende des Jahres zu schaffen.

Ziel ist eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Bürgern und der unteren Baurechtsbehörde herzustellen und die Effektivität des Baugenehmigungsverfahrens zu steigern.

Um diese Anforderungen erfüllen zu können, muss sowohl Hard- als auch Software zusätzlich beschafft werden.

Allein für die Erfüllung der Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde genutzte Dinge werden direkt durch den GVV beschafft. Dinge, die sowohl zur Erledigung der Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde als auch zur Erledigung der Aufgaben der Stadt durch den jeweiligen Sachbearbeiter genutzt werden und nicht in den sächlichen Verwaltungsmitteln gemäß 2.7 enthalten sind, sollen nach dem jeweiligen Anteil der Nutzung zwischen GVV und Stadt abgerechnet werden können.

Datenschutzbeauftragte/r § 2 Abs. 2.3

Nach Artikel 37 Abs. 1 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) muss der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten benennen. Wenn es sich beim Verantwortlichen um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere Behörden oder Stellen ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Winnenden ist bereit diese Aufgabe zu übernehmen. Unklar ist noch, ob die Abrechnung des dafür entstehenden Aufwands pauschal oder auf Stundenbasis erfolgt. In § 2 Abs. 2.3 der Kostenvereinbarung wurde eine Regelung aufgenommen wonach der dafür entstehende Aufwand grundsätzlich abgerechnet werden kann.

Abrechnung der Nebenkosten nach pauschalierte Raumgrößen § 2 Abs. 2.6

Die Berechnung der Nebenkosten für die Büroflächen der einzelnen städtischen Mitarbeiter, die für den Gemeindeverwaltungsverband tätig sind, war unverhältnismäßig aufwendig. Die Quadratmeterzahlen der Büroräume mussten unterjährig angepasst werden, wenn Personal in andere Räume gezogen ist oder ein Büro unterjährig von mehr oder weniger Personen genutzt wurde. Um die Abrechnung zu vereinfachen wurde mit 15,6 m² eine pauschale Bürogröße für alle Mitarbeiter des GVV ermittelt. Zur Abrechnung der Nebenkosten wird der Stellenanteil, zu welchem der jeweilige Sachbearbeiter für den GVV tätig ist, mit der pauschalen Raumgröße multipliziert. Die Berechnung ist in Anlage dargestellt.

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. GVV004/2022
-------------------------------	-----------------

Anpassungen der Mietnebenkosten § 2 Abs. 2.6

Die Mietnebenkosten für Büroflächen haben sich wie folgt verändert:

- in der Torstraße 10 erhöhen sich die Mietnebenkosten je Monat von 12,50 €/m² auf 12,90 €/m².
- in der Bengelstraße 5 erhöhen sich die Mietnebenkosten je Monat von 8,70 €/m² auf 10,05 €/m².

Die Mietnebenkosten der Registratur haben sich wie folgt verändert:

- in der Torstraße 10 erhöht sich die Mietnebenkosten je Monat von 6,25 €/m² auf 6,45 €/m².

Umsatzsteuer § 2 Abs. 6

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenvereinbarung und der Sitzungsvorlage stand noch nicht fest, ob der Gemeindeverwaltungsverband künftig umsatzsteuerpflichtig ist. Für den Fall, dass dies so sein sollte, wurde eine Regelung aufgenommen, dass die entfallende Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Die neue Kostenvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Kostenvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Anlagen:

Anlage 1_Kostenvereinbarung_ab_01.01.2022

Anlage 2_Synopse Kostenvereinbarung 2020 zu 2022

Zwischen dem

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

und der

Stadt Winnenden

vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Sailer

wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung der Verbandssatzung vom 01.09.2021 folgende

Kostenvereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner ihm nach § 2 der Verbandssatzung obliegenden Aufgaben der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung eigene Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.
2. Abweichend von Abs. 1 wird aufgrund von § 9 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung geregelt, dass die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen bezüglich der Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Durchführung des Winterdienstes und der Mäharbeiten jeweils von der Stadt Winnenden und der Gemeinde Leutenbach für die auf ihren jeweiligen Markungen liegenden Gemeindeverbindungsstraßen durchgeführt werden.
3. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen.
4. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.

§ 2

Kosten

1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.
2. Der Verband übernimmt die folgenden Personal- und Sachkosten:

2.1 Die Personalkosten für

I. Fachbereich Untere Baurechtsbehörde

Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Amtsleiter	10 %	EG 14	100 %
5	Sachbearbeiter/innen für Bau- recht	75 %	A 12	100 %
		85 %	A 11	55 %
		85 %	A 9	100 %
		85 %	A 9	100 %
		100 %	Abgeordnet	85 %
4	Bauverständige	80 %	EG 11	80 %
		80 %	EG 11	100 %
		80 %	EG 11	50 %
		80 %	EG 11	50 %
2	Baukontrolleur	100 %	EG 9b	100 %
		100 %	EG 8	50 %
3	Beschäftigte im Vorzimmer	80 %	EG 6	100 %
		80 %	EG 6	60 %
		70 %	EG 6	50 %
1	Sachbearbeiter/in Digitalisierung	100 %	A 11	70 %

II. Fachbereich für das Gaststättenwesen

Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Amtsleiterin	3 %	A13	100 %
1	Sachbearbeiter für Gaststättenrecht	17 %	A 10	80 %
1	Beschäftigte	20 %	EG 6	100 %

III. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)

Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin für Bauleitplanung	10 %	EG 11	100 %

IV. Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen - technische Betreuung -

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiter für Gemeindeverbindungsstraßen	2 %	EG 12	100 %

In den Personalkosten für die technische Betreuung sind die Personalkosten für die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Gemeindeverbindungsstraßen nicht enthalten. Diese Personalkosten werden auf Einzelnachweis gem. Abs. 2.9 verrechnet.

V. Geschäftsstelle

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Geschäftsführer	Aufwandsentschädigung durch den GVV		100 %
1	Stellvertreter	Aufwandsentschädigung durch den GVV		85 %
1	Sachbearbeiterin	25 %	A 7	50 %

VI. Haushaltserstellung

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin Kämmerei	15 %	EG 9a	100 %

Zu den der Stadt zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützungen und dergleichen auch für Versorgungsempfänger, Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Personalnebensausgaben. Außerdem wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % auf die der Stadt zu ersetzenden Personalkosten - ohne Versorgungsempfänger - zugeschlagen.

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 sind die der Stadt Winnenden zu erstattenden Versorgungsaufwendungen für die von ihr dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden zur Verfügung gestellten aktiven und pensionierten Beamten nach den tatsächlich entstandenen Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg abzurechnen.

Der Kostenerstattung ist der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandene Personalaufwand unter Berücksichtigung der in Abs. 2.1 aufgeführten Zeitanteile zugrunde zu legen. Die Zeitanteile beziehen sich auf den jeweiligen Stellenumfang bei der Stadt Winnenden. Die anteiligen Mietkosten werden pro Kopf entsprechend des Prozentsatzes der Zeitanteile vom GVV getragen.

In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen.

Verändern sich während der Laufzeit der Kostenvereinbarung die Zeitanteile GVV, die derzeitige Besoldungs- / Entgeltgruppe und/oder der Stellenumfang aus Ziff. 2.1 I – VI, gelten die veränderten Daten stichtagsgenau bei der Abrechnung des Aufwands. Aufwand für neu hinzukommendes Personal, das bisher in der Kostenvereinbarung noch nicht aufgeführt wurde, wird in dem Verhältnis, wie dieses für den GVV tätig ist unter Berücksichtigung des Zeitanteils, mit der Stadt abgerechnet.

- 2.2 Aufwand für Sachkosten, der im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Baurechtsbehörde entsteht und nicht unter Ziff. 2.7 fällt, wird in dem prozentualen Verhältnis zwischen Stadt und GVV abgerechnet, in welchem die Sache für die Aufgabenerfüllung durch den GVV bzw. die Stadt genutzt wird. Das Verhältnis kann sich am „Zeitanteil GVV“ des jeweiligen Nutzers orientieren, wenn die Sache zur Nutzung durch die Stadt und gleichfalls für den GVV angeschafft wurde. Eine entsprechende Aufstellung wird der GVV Amt 20 zur Verfügung stellen.
- 2.3 Die Aufgabe der/des nach Artikel 37 Abs. 1 EU-DSGVO erforderlichen Datenschutzbeauftragte/n wird künftig im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung von dem/der Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winnenden wahrgenommen. Der dadurch etwaig entstehende Aufwand wird zwischen Stadt und GVV abgerechnet.
- 2.4 Durch die Umstellung auf das neue doppelte Haushaltswesen werden bei der Stadt Winnenden Steuerungs- und Serviceleistungen auf dem Produktbereich 11 im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung auf das Produkt 52.10.0099 Dummy Gemeindeverwaltungsverband umgelegt. Durch dieses Verrechnungsverfahren können künftig diese Kosten ermittelt und dem Gemeindeverwaltungsverband in Rechnung gestellt werden. Damit kann den städtischen Aufgaben welche für den Gemeindeverwaltungsverband anfallen und den sich verändernden Kosten noch transparenter Rechnung getragen werden.
- 2.5 Die Kosten für besondere Sachverständige aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen.
- 2.6 Eine Entschädigung für die Bereitstellung der für den Tätigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden in Anspruch genommenen Räume entsprechend den sich aus 2.1 ergebenden prozentualen Beschäftigungsverhältnissen für den GVV. Hinzu kommt eine Entschädigung der anteiligen Raumkosten (Nebenkosten) für die EDV-Systembetreuung und das Kassenwesen entsprechend der sachgerecht geschätzten Inanspruchnahme für den GVV.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden künftig nicht mehr die tatsächlichen Büroflächen der einzelnen Büros abgerechnet, sondern für alle Mitarbeiter eine durchschnittliche pauschalierte Raumgröße in Höhe von **15,6 m²** angenommen.

Die durchschnittliche pauschalierte Raumgröße wird alle vier Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 erfolgt die Festlegung einer Kaltmiete für die von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Räume in Orientierung an die ortsübliche Marktmiete für Büroräume und gewerbliche Nebenräume in Winnenden sowie an der Miete für die im Rathaus Winnenden vermieteten Gewerbeflächen.

Die unter 2.1 genannten Mitarbeiter sind in Räumlichkeiten des Rathauses, Torstraße 10, der Marktstraße 26 und im Gebäude Bengelstraße 5 untergebracht.

	Büroflächen			Registratur
	Torstraße 10	Marktstraße 26	Bengelstraße 5	Torstraße 10
Mietnebenkosten/m²				
Bis 31.12.2021	12,50 €	3,50 €	8,70 €	6,25 €
Ab 01.01.2022	12,90 €	3,50 €	10,05 €	6,45 €
Kaltmiete/m²				
Bis 31.12.2021	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €
Ab 01.01.2022	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €

Die z.Zt. anzurechnenden Flächen / Büros ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kostenvereinbarung.

- 2.7 Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel von 7,7 % der vom Verband übernommenen Personalkosten ohne Versorgungsempfänger. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Programm-Software der Baurechtsbehörde einschl. ihrer Weiterentwicklung sowie die auf den Gemeindeverwaltungsverband entfallenden Kostenanteile für Pflege und Wartung der Finanzsoftware Finanz+ mit dem sich aus Abs. 2.2 ergebenden Anteil. Diese Kosten werden vom Verband zusätzlich getragen.
- 2.8 Die Aufwendungen für Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Unterhaltungs- und Betriebskosten für ein Dienstfahrzeug der Stadt Winnenden, das diese der Unteren Baurechtsbehörde zur Verfügung stellt.
- 2.9 Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen ohne technische Betreuung.
3. Für die Beratung der Verbandsgemeinden gem. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung verrechnet die Stadt dem Verband bzw. den Verbandsgemeinden nach Zeitaufwand Stundensätze gem. der „VwV-Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Kostenregelung beim Betrieb eines zentralen Fuhrparks nach § 2 Abs. 2 b der Verbandssatzung wird bei der Errichtung in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.
5. Soweit Bedienstete der Stadt für den Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen des § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung sonst noch tätig sind, werden die daraus fließenden Gebühren der Stadt überlassen.
6. Soweit die Kostenersätze für Leistungen aus dieser Kostenvereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
7. Die Stadt erhebt auf die voraussichtlichen Kosten nach Abs. 2 vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 30.04. des Folgejahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

Die Stadt kann

- a) auf die Entgelte nach Abs. 3 Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistungen verlangen,
- b) bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. berechnen.

§ 3

Revisionsklausel

1. Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.
2. Abweichend davon werden die nach § 2 Ziff. 2.6 festgesetzten Kaltmieten auf 4 Jahre ab 01.01.2020 und die Mietnebenkosten auf 2 Jahre ab 01.01.2022 festgeschrieben.

§ 4

Kündigung

1. Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Rechnungsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Zum gleichen Tag tritt die bisherige Vereinbarung vom 17.12.2020 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Winnenden, den

Für den
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Für die
Stadt Winnenden

Hartmut Holzwarth
Verbandsvorsitzender

Norbert Sailer
Bürgermeister

Ausfertigungen: Stadt Winnenden Ämter 10, 14, 20, 210; Gemeinde Leutenbach; Gemeinde
Schwaikheim; Verbandsvorsitzender; Geschäftsstelle 2 x

Anlage zu § 2 Abs. 2.6 der Kostenvereinbarung
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Stadt Winnenden

Bereitstellung von Räumen für den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Die pauschalierte durchschnittliche Raumgröße beträgt 15,6 m².

Funktion	Anteil GVV	Raumgröße pauschaliert	Anzurechnende Fläche
I. Fachbereich Untere Baurechtsbehörde			
Amtsleiter	10%	15,6 m ²	1,6 m ²
Sachbearbeiter Bau	75%	15,6 m ²	11,7 m ²
Sachbearbeiter Bau	85%	15,6 m ²	13,3 m ²
Sachbearbeiter Bau	85%	15,6 m ²	13,3 m ²
Sachbearbeiter Bau	85%	15,6 m ²	13,3 m ²
Sachbearbeiter Bau	100%	15,6 m ²	15,6 m ²
Bauverständige/r	80%	15,6 m ²	12,5 m ²
Bauverständige/r	80%	15,6 m ²	12,5 m ²
Bauverständige/r	80%	15,6 m ²	12,5 m ²
Bauverständige/r	80%	15,6 m ²	12,5 m ²
Baukontrolleur/e	100%	15,6 m ²	15,6 m ²
Baukontrolleur/e	100%	15,6 m ²	15,6 m ²
Beschäftigte Vorzirk	80%	15,6 m ²	12,5 m ²
Beschäftigte Vorzirk	80%	15,6 m ²	12,5 m ²
Beschäftigte Vorzirk	70%	15,6 m ²	10,9 m ²
Sachbearbeiter/in D	100%	15,6 m ²	15,6 m ²
II. Fachbereich für das Gaststättenwesen			
Amtsleiterin	3%	15,6 m ²	0,5 m ²
Sachbearbeiter/in G	17%	15,6 m ²	2,7 m ²
Beschäftigte	20%	15,6 m ²	3,1 m ²
III. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)			
Sachbearbeiter/in B	10%	15,6 m ²	1,6 m ²
IV. Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße - technische Betreuung -			
für Gemeinde- verbindungsstraße	2%	15,6 m ²	0,3 m ²
V. Geschäftsstelle			
Geschäftsführer/in	0%	15,6 m ²	0,0 m ²
Stellvertreter/in	0%	15,6 m ²	0,0 m ²
Sachbearbeiter/in	25%	15,6 m ²	3,9 m ²
VI. Haushaltserstellung			
Sachbearbeiter/in K	15%	15,6 m ²	2,3 m ²
SUMME			
			215,6 m²
Die Raumkosten der Mitarbeiter der Kasse und der EDV werden nach Ziff. 2.6			
abgerechnet.			

Synopsis der Kostenvereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Stadt Winnenden

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	§ 1 Gegenstand der Vereinbarung
§ 1, 1. Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner ihm nach § 2 der Verbandssatzung obliegenden Aufgaben der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung eigene Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.	§ 1, 1. Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner ihm nach § 2 der Verbandssatzung obliegenden Aufgaben der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung eigene Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.
§ 1, 2. Abweichend von Abs. 1 wird aufgrund von § 8 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung geregelt, dass die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen bezüglich der Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Durchführung des Winterdienstes und der Mäharbeiten von der Stadt Winnenden und der Gemeinde Leutenbach für die auf ihren Markungen liegenden Gemeindeverbindungsstraßen durchgeführt werden.	§ 1, 2. Abweichend von Abs. 1 wird aufgrund von § 8 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung geregelt, dass die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen bezüglich der Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Durchführung des Winterdienstes und der Mäharbeiten von der Stadt Winnenden und der Gemeinde Leutenbach für die auf ihren Markungen liegenden Gemeindeverbindungsstraßen durchgeführt werden.
§ 1, 3. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen.	§ 1, 3. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen.
§ 1, 4. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.	§ 1, 4. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.
§ 2 Kosten	§ 2 Kosten
§ 2, 1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.	§ 2, 1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.
§ 2, 2. Der Verband übernimmt die folgenden Personal- und Sachkosten: 2.1 Die Personalkosten für I. Fachbereich Untere Baurechtsbehörde	§ 2, 2. Der Verband übernimmt die folgenden Personal- und Sachkosten: 2.1 Die Personalkosten für I. Fachbereich Untere Baurechtsbehörde

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020					Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022				
Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden	Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Amtsleiter	10 %	EG 14	100 %	1	Amtsleiter	10 %	EG 14	100 %
5	Sachbearbeiter/innen für Bau- recht	75 %	A 12	75 %	5	Sachbearbeiter/innen für Bau- recht	75 %	A 12	100 %
		85 %	A 11	100 %			85 %	A 11	55 %
		100 %	A 11	50 %			85 %	A 9	100 %
		100 %	EG 9c	80 %			85 %	A 9	100 %
		80 %	EG 9c	50 %			100 %	Abgeordnet	85 %
4	Bauverständige	80 %	EG 11	100 %	4	Bauverständige	80 %	EG 11	80 %
		80 %	EG 11	100 %			80 %	EG 11	100 %
		80 %	EG 11	50 %			80 %	EG 11	50 %
		80 %	EG 11	50 %	2	Baukontrolleur	100 %	EG 9b	100 %
2	Baukontrolleure	100 %	EG 9b	100 %			100 %	EG 8	50 %
3	Beschäftigte im Vorzimmer	100 %	EG 8	50 %	3	Beschäftigte im Vorzimmer	80 %	EG 6	100 %
		80 %	EG 5	100 %			80 %	EG 6	60 %
		30 %	EG 6	74 %			70 %	EG 6	50 %
		30 %	EG 5	30 %	1	Sachbearbeiter/in Digitalisierung	100 %	A 11	70 %
II. Fachbereich für das Gaststättenwesen					II. Fachbereich für das Gaststättenwesen				
Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden	Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Amtsleiterin	3 %	A13	100 %	1	Amtsleiterin	3 %	A13	100 %
1	Sachbearbeiter für Gaststätten- recht	17 %	A 10	80 %	1	Sachbearbeiter für Gaststättenrecht	17 %	A 10	80 %
1	Beschäftigte	20 %	EG 6	100 %	1	Beschäftigte	20 %	EG 6	100 %

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020					Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022				
III. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)					III. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)				
Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden	Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin für Bauleitplanung	10 %	EG 11	100 %	1	Sachbearbeiterin für Bauleitplanung	10 %	EG 11	100 %
IV. Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen - technische Betreuung -					IV. Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen - technische Betreuung				
Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs- / Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden	Stellenan- zahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnen- den
1	Sachbearbeiter für Gemeinde- <u>verbindungsstraßen</u>	2 %	EG 12	100 %	1	Sachbearbeiter für Gemeinde- <u>verbindungsstraßen</u>	2 %	EG 12	100 %
In den Personalkosten für die technische Betreuung sind die Personalkosten für die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Gemeindeverbindungsstraßen nicht enthalten. Diese Personalkosten werden auf Einzelnachweis gem. Abs. 2.6 verrechnet.					In den Personalkosten für die technische Betreuung sind die Personalkosten für die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Gemeindeverbindungsstraßen nicht enthalten. Diese Personalkosten werden auf Einzelnachweis gem. Abs. 2.9 verrechnet.				
V. Geschäftsstelle					V. Geschäftsstelle				
Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden	Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnen- den
1	Geschäftsführer	Aufwandsentschädigung durch den GVV		100 %	1	Geschäftsführer	Aufwandsentschädigung durch den GVV		100 %
1	Stellvertreter	Aufwandsentschädigung durch den GVV		100 %	1	Stellvertreter	Aufwandsentschädigung durch den GVV		85 %
1	Sachbearbeiterin	25 %	A 7	50 %	1	Sachbearbeiterin	25 %	A 7	50 %
VI. Haushaltserstellung					VI. Haushaltserstellung				
Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs- / Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden	Stellen- anzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin Kämmerei	15 %	EG 9b	100 %	1	Sachbearbeiterin Kämmerei	15 %	EG 9a	100 %

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
Zu den der Stadt zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützungen und dergleichen auch für Versorgungsempfänger, Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Personalnebenausgaben. Außerdem wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % auf die der Stadt zu ersetzenden Personalkosten - ohne Versorgungsempfänger - zugeschlagen. Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 sind die der Stadt Winnenden zu erstattenden Versorgungsaufwendungen für die von ihr dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden zur Verfügung gestellten aktiven und pensionierten Beamten nach den tatsächlich entstandenen Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg abzurechnen. Der Kostenerstattung ist der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandene Personalaufwand unter Berücksichtigung der in Abs. 2.1 aufgeführten Zeitanteile zugrunde zu legen. Die Zeitanteile beziehen sich auf den jeweiligen Stellenumfang bei der Stadt Winnenden. Die anteiligen Mietkosten werden pro Kopf entsprechend des Prozentsatzes der Zeitanteile vom GVV getragen. In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen. In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für die Digitalisierung der unteren Baurechtsbehörde nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen.	Zu den der Stadt zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützungen und dergleichen auch für Versorgungsempfänger, Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Personalnebenausgaben. Außerdem wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % auf die der Stadt zu ersetzenden Personalkosten - ohne Versorgungsempfänger - zugeschlagen. Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 sind die der Stadt Winnenden zu erstattenden Versorgungsaufwendungen für die von ihr dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden zur Verfügung gestellten aktiven und pensionierten Beamten nach den tatsächlich entstandenen Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg abzurechnen. Der Kostenerstattung ist der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandene Personalaufwand unter Berücksichtigung der in Abs. 2.1 aufgeführten Zeitanteile zugrunde zu legen. Die Zeitanteile beziehen sich auf den jeweiligen Stellenumfang bei der Stadt Winnenden. Die anteiligen Mietkosten werden pro Kopf entsprechend des Prozentsatzes der Zeitanteile vom GVV getragen. In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen. Verändern sich während der Laufzeit der Kostenvereinbarung die Zeitanteile GVV, die derzeitige Besoldungs- / Entgeltgruppe und/oder der Stellenumfang aus Ziff. 2.1 I – VI, gelten die veränderten Daten stichtagsgenau bei der Abrechnung des Aufwands. Aufwand für neu hinzukommendes Personal, das bisher in der Kostenvereinbarung noch nicht aufgeführt wurde, wird in dem Verhältnis, wie dieses für den GVV tätig ist unter Berücksichtigung des Zeitanteils, mit der Stadt abgerechnet.
	§ 2, 2.2 Aufwand für Sachkosten, der im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Baurechtsbehörde entsteht und nicht unter Ziff. 2.7 fällt, wird in dem prozentualen

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
	Verhältnis zwischen Stadt und GVV abgerechnet, in welchem die Sache für die Aufgabenerfüllung durch den GVV bzw. die Stadt genutzt wird. Das Verhältnis kann sich am „Zeitanteil GVV“ des jeweiligen Nutzers orientieren, wenn die Sache zur Nutzung durch die Stadt und gleichfalls für den GVV angeschafft wurde. Eine entsprechende Aufstellung wird der GVV Amt 20 zur Verfügung stellen.
	§ 2, 2.3 Die Aufgabe der/des nach Artikel 37 Abs. 1 EU-DSGVO erforderlichen Datenschutzbeauftragte/n wird künftig im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung von dem/der Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winnenden wahrgenommen. Der dadurch etwaig entstehende Aufwand wird zwischen Stadt und GVV abgerechnet.
§ 2, 2.2 Durch die Umstellung auf das neue doppelte Haushaltswesen werden bei der Stadt Winnenden Steuerungs- und Serviceleistungen auf dem Produktbereich 11 im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung auf das Produkt 52.10.0099 Dummy Gemeindeverwaltungsverband umgelegt. Durch dieses Verrechnungsverfahren können künftig diese Kosten ermittelt und dem Gemeindeverwaltungsverband in Rechnung gestellt werden. Damit kann den städtischen Aufgaben welche für den Gemeindeverwaltungsverband anfallen und den sich verändernden Kosten noch transparenter Rechnung getragen werden.	§ 2, 2.4 Durch die Umstellung auf das neue doppelte Haushaltswesen werden bei der Stadt Winnenden Steuerungs- und Serviceleistungen auf dem Produktbereich 11 im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung auf das Produkt 52.10.0099 Dummy Gemeindeverwaltungsverband umgelegt. Durch dieses Verrechnungsverfahren können künftig diese Kosten ermittelt und dem Gemeindeverwaltungsverband in Rechnung gestellt werden. Damit kann den städtischen Aufgaben welche für den Gemeindeverwaltungsverband anfallen und den sich verändernden Kosten noch transparenter Rechnung getragen werden.
§ 2, 2.3 Die Kosten für besondere Sachverständige aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen.	§ 2, 2.5 Die Kosten für besondere Sachverständige aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen.
§ 2, 2.4 Eine Entschädigung für die Bereitstellung der für den Tätigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden tatsächlich in Anspruch genommenen Räume sowie eine Entschädigung der anteiligen Raumkosten für die EDV-Systembetreuung und das Kassenwesen entsprechend den sich aus Abs. 2.1 V und VI ergebenden Anteilen. Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 erfolgt die Festlegung einer Kaltmiete für die von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Räume in Orientierung an die ortsübliche Marktmiete für Büroräume und gewerbliche Nebenräume in Winnenden sowie an der Miete für die im Rathaus Winnenden vermieteten Gewerbeflächen.	§ 2, 2.6 Eine Entschädigung für die Bereitstellung der für den Tätigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden in Anspruch genommenen Räume entsprechend den sich aus 2.1 ergebenden prozentualen Beschäftigungsverhältnissen für den GVV. Hinzu kommt eine Entschädigung der anteiligen Raumkosten (Nebenkosten) für die EDV-Systembetreuung und das Kassenwesen entsprechend der sachgerecht geschätzten Inanspruchnahme für den GVV. Zur Verwaltungsvereinfachung werden künftig nicht mehr die tatsächlichen Büroflächen der einzelnen Büros abgerechnet, sondern für alle Mitarbeiter eine durchschnittliche pauschalierte Raumgröße in Höhe von 15,6 m² angenommen.

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020				
Die unter 2.1 genannten Mitarbeiter sind in Räumlichkeiten des Rathauses, Torstraße 10 und im Gebäude Bengelstraße 5 untergebracht. Die Räumlichkeiten Torstraße 10 werden aufgrund des Umzugs von Stadtkämmerei und Stadtkasse für diese ab September 2020 ersetzt durch Räumlichkeiten in der Marktstraße 24.				
	Büroflächen			Registratur
	Torstraße 10	Marktstraße 24	Bengelstraße 5	Torstraße 10
Mietnebenkosten/m²				
01.01.-31.08.2020	12,50 €		8,70 €	
Ab 01.09.2020		3,50 €		6,25 €
Kaltmiete/m²				
01.01.– 31.08.2020	9,20 €	--	8,50 €	
Ab 01.09.2020		9,00 €		5,10 €
Die z.Zt. anzurechnenden Flächen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kostenvereinbarung.				
§ 2, 2.5 Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel von 7,7 % der vom Verband übernommenen Personalkosten ohne Versorgungsempfänger. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Programm-Software der Baurechtsbehörde einschl. ihrer Weiterentwicklung sowie die auf den Gemeindeverwaltungsverband entfallenden Kostenanteile für Pflege und Wartung der Finanzsoftware Finanz+ mit dem sich aus Abs. 2.2 ergebenden Anteil. Diese Kosten werden vom Verband zusätzlich getragen.				

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022				
Die durchschnittliche pauschalisierte Raumgröße wird alle vier Jahre überprüft und ggf. angepasst.				
Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 erfolgt die Festlegung einer Kaltmiete für die von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Räume in Orientierung an die ortsübliche Marktmiete für Büroräume und gewerbliche Nebenräume in Winnenden sowie an der Miete für die im Rathaus Winnenden vermieteten Gewerbeflächen.				
Die unter 2.1 genannten Mitarbeiter sind in Räumlichkeiten des Rathauses, Torstraße 10, der Marktstraße 26 und im Gebäude Bengelstraße 5 untergebracht.				
	Büroflächen			Registratur
	Torstraße 10	Marktstraße 26	Bengelstraße 5	Torstraße 10
Mietnebenkosten/m²				
Bis 31.12.2021	12,50 €	3,50 €	8,70 €	6,25 €
Ab 01.01.2022	12,90 €	3,50 €	10,05 €	6,45 €
Kaltmiete/m²				
Bis 31.12.2021	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €
Ab 01.01.2022	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €
Die z.Zt. anzurechnenden Flächen / Büros ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kostenvereinbarung.				
§ 2, 2.7 Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel von 7,7 % der vom Verband übernommenen Personalkosten ohne Versorgungsempfänger. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Programm-Software der Baurechtsbehörde einschl. ihrer Weiterentwicklung sowie die auf den Gemeindeverwaltungsverband entfallenden Kostenanteile für Pflege und Wartung der Finanzsoftware Finanz+ mit dem sich aus Abs. 2.2 ergebenden Anteil. Diese Kosten werden vom Verband zusätzlich getragen.				

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
§ 2, 2.6 Die Aufwendungen für Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Unterhaltungs- und Betriebskosten für ein Dienstfahrzeug der Stadt Winnenden, das diese der Unteren Baurechtsbehörde zur Verfügung stellt.	§ 2, 2.8 Die Aufwendungen für Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Unterhaltungs- und Betriebskosten für ein Dienstfahrzeug der Stadt Winnenden, das diese der Unteren Baurechtsbehörde zur Verfügung stellt.
§ 2, 2.7 Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen ohne technische Betreuung.	§ 2, 2.9 Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen ohne technische Betreuung.
§ 2, 3. Für die Beratung der Verbandsgemeinden gem. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung verrechnet die Stadt dem Verband bzw. den Verbandsgemeinden nach Zeitaufwand Stundensätze gem. der „VwV-Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.	§ 2, 3. Für die Beratung der Verbandsgemeinden gem. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung verrechnet die Stadt dem Verband bzw. den Verbandsgemeinden nach Zeitaufwand Stundensätze gem. der „VwV-Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
§ 2, 4. Die Kostenregelung beim Betrieb eines zentralen Fuhrparks nach § 2 Abs. 2 b der Verbandssatzung wird bei der Errichtung in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.	§ 2, 4. Die Kostenregelung beim Betrieb eines zentralen Fuhrparks nach § 2 Abs. 2 b der Verbandssatzung wird bei der Errichtung in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.
§ 2, 5. Soweit Bedienstete der Stadt für den Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen des § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung sonst noch tätig sind, werden die daraus fließenden Gebühren der Stadt überlassen.	§ 2, 5. Soweit Bedienstete der Stadt für den Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen des § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung sonst noch tätig sind, werden die daraus fließenden Gebühren der Stadt überlassen.
	§ 2, 6. Soweit die Kostenersätze für Leistungen aus dieser Kostenvereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
§ 2, 6. Die Stadt erhebt auf die voraussichtlichen Kosten nach Abs. 2 vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 30.04. des Folgejahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann a) auf die Entgelte nach Abs. 3 Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistungen verlangen, b) bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. berechnen.	§ 2, 7. Die Stadt erhebt auf die voraussichtlichen Kosten nach Abs. 2 vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 30.04. des Folgejahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann a) auf die Entgelte nach Abs. 3 Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistungen verlangen, b) bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. berechnen.

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
§ 3 Revisionsklausel	§ 3 Revisionsklausel
§ 3, 1. Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.	§ 3, 1. Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.
§ 3, 2. Abweichend davon werden die nach § 2 Ziff. 2.4 festgesetzten Kaltmieten auf 4 Jahre ab 01.01.2020 und die Mietnebenkosten auf 2 Jahre ab 01.01.2020 festgeschrieben.	§ 3, 2. Abweichend davon werden die nach § 2 Ziff. 2.6 festgesetzten Kaltmieten auf 4 Jahre ab 01.01.2020 und die Mietnebenkosten auf 2 Jahre ab 01.01.2022 festgeschrieben.
§ 4 Kündigung	§ 4 Kündigung
§ 4, 1. Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Rechnungsjahres gekündigt werden.	§ 4, 1. Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Rechnungsjahres gekündigt werden.
§ 4, 2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.	§ 4, 2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.
§ 5 Inkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten
§ 5 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.	§ 5 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.
Zum gleichen Tag tritt die bisherige Vereinbarung vom 21.12.2018 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.	Zum gleichen Tag tritt die bisherige Vereinbarung vom 17.12.2020 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.